

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt, §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 100/75

Urteil des BAG vom 28. August 1975

LAG Schleswig-Holstein



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 100/75

3 Sa 190/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am
28. August 1975

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Thomas und Dr. Dieterich sowie die ehrenamtlichen Richter Handrack und Jahnz für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 16. Januar 1975 - 3 Sa 190/73 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionen, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

R



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war von September 1950 bis zum 28. Februar 1973 bei der Beklagten als Leiter des Rechnungswesens tätig. Er ist wegen Vollendung des 65. Lebensjahres (9. Februar 1973) ausgeschieden. Die Beklagte, die früher in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben wurde, war eine Tochtergesellschaft der P -

Aktiengesellschaft. Mit Wirkung vom 1. Januar 1961 gehörte die Beklagte zu den Mitgliedunternehmen der P - Pensionskasse (§ 4 Nr. 1 d der Satzung vom 1. Januar 1961). Die P -Pensionskasse hatte die Abteilungen A und B. Die Abteilung A für Angestellte war für Neuzugänge geschlossen; ihr gehörten die Mitglieder der früheren P -Angestellten-Pensionskasse an. Auf Wunsch der Beklagten trat der Kläger der Abteilung B für Angestellte und Arbeiter mit Wirkung vom 1. Januar 1958 bei. Seit Eintritt in den Ruhestand erhält er aufgrund dieser Mitgliedschaft eine Rente in Höhe von 279,23 DM monatlich.

Im vorliegenden Rechtsstreit verlangt der Kläger von der Beklagten für die Zeit ab 1. März 1973 Ruhegehalt. Er hat dazu behauptet, die Beklagte habe ihm im Jahre 1959 zugesagt, ihn so zu versorgen, wie wenn er mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in die damals noch bestehende P - Angestellten-Pensionskasse aufgenommen worden wäre; es war deshalb nicht möglich, weil die Beklagte nicht Mitgliedunternehmen dieser Pensionskasse war. Dieses Versorgungsversprechen sei dem Grunde und der Höhe nach unberührt davon geblieben, daß der Kläger später in die Abteilung B der P -Pensionskasse aufgenommen worden sei und hieraus Pensionsleistungen erhalte.

Die Beklagte hat demgegenüber den Standpunkt vertreten, mit dem Beitritt des Klägers zur Abteilung B der Pensionskasse sei ihre frühere Zusage gegenstandslos geworden.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Jedenfalls dürfe sie aber die vom Kläger bezogene Rente auf die von ihr versprochene Versorgung anrechnen. Da diese Rente höher sei als die Leistung, die sie erbringen müßte, führe auch dies dazu, daß der Kläger von ihr kein Ruhegeld verlangen könne.

Arbeits- und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers hat der Senat durch das Urteil vom 16. März 1973 (3 AZR 584/72) die Beklagte dem Grunde nach für verpflichtet erklärt, dem Kläger ab 1. März 1973 als Altersversorgung den Betrag zu bezahlen, der sich als Unterschied zwischen den Leistungen der P - Pensionskasse und den Leistungen ergibt, die der Kläger erhalten hätte, wenn er die Mitgliedschaft bei der P - Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 erworben hätte. Zur Verhandlung und Entscheidung über die Höhe der dem Grunde nach festgestellten Forderung ist der Rechtsstreit an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen worden.

In dem erneuten Berufungsverfahren hat der Kläger den Unterschiedsbetrag, der ihm nach der Entscheidung des Senats von der Beklagten zu zahlen sei, zuletzt auf 428,65 DM beziffert. Für dieses Ruhegehalt hat er als pensionsfähiges Einkommen den nach § 14 Abs. 3 der Satzung der P - Pensionskasse von 1961 zulässigen Höchstbetrag von 18.000,--DM zugrundegelegt. Auszugehen sei von seinen Einkünften im Dezember 1961, die sich auf 1.641,--DM beliefen und somit einen Jahresbetrag von 19.692,--DM ausmachten. Jedenfalls betrage das pensionsfähige Einkommen deshalb 18.000,--DM, weil der Geschäftsführer S der Beklagten ihm schon am 8. August 1963 auf Befragen erklärt habe, sein pensionsfähiges Einkommen betrage 17.160,--DM. Nach diesem pensionsfähigen Einkommen habe die Beklagte früher auch die Rückstellungen bemessen.

Die Beklagte hat behauptet, dem Kläger stünde bei einer angenommenen Mitgliedschaft in der P - Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 eine Rente von monatlich

- 4 -



217,99 DM zu. Als pensionsfähiges Einkommen sei nach § 15 Abs. 1 der Satzung von 1952 nur ein Jahresgehalt von 7.800,--DM anzusetzen, weil die Gehaltsbezüge des Klägers bei dem fiktiven Eintritt in die Angestelltenkasse im Januar 1956 650,--DM betragen hätten. Die späteren Gehaltserhöhungen seien nicht als pensionsfähig bestätigt worden. Das wäre auch nicht geschehen, wenn der Kläger tatsächlich Mitglied in Abteilung A der Kasse gewesen wäre. Mit Rücksicht auf die angespannte wirtschaftliche Lage der Kasse habe im gesamten P -Konzern die ständige Übung bestanden, bei Angestellten keinerlei Bestätigungen hinsichtlich der Pensionsfähigkeit späterer Gehaltserhöhungen abzugeben. Die anzurechnenden Leistungen aus der Abteilung B der Pensionskasse in Höhe von 279,23 DM überstiegen die von der Beklagten geschuldete Versorgung, so daß der Kläger von ihr nichts verlangen könne.

Das Landesarbeitsgericht ist der Berechnung der Beklagten gefolgt und hatte die Berufung des Klägers erneut zurückgewiesen. Mit seiner Revision verfolgt der Kläger seinen zuletzt gestellten Klageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Aufgrund der Entscheidung des Senats in diesem Verfahren vom 16. März 1973 steht dem Grunde nach fest, daß der Kläger als Ruhegehalt von der Beklagten den Betrag verlangen kann, der sich als Unterschied zwischen den Leistungen der P -Pensionskasse und den Leistungen ergibt, die er erhielte, wenn er die Mitgliedschaft bei der P -Angestellten-Pensionskasse ab 1. Januar 1956 erworben hätte.

Aufgabe des Landesarbeitsgerichts nach der Zurückverweisung war es nur noch, die Höhe der genannten Ansprüche festzustellen und sie einander gegenüberzustellen. Das von dem Berufungsgericht gefundene Ergebnis, daß die anzurechnenden



- 5 -

Versorgungsbezüge höher seien als die von der Beklagten geschuldeten, hält einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

1. Geklärt worden ist lediglich, welche Rentenleistungen der Kläger seit dem 1. März 1973 von der Pensionskasse tatsächlich erhält. Das sind unstreitig 279,23 DM monatlich.

Der Kläger hat allerdings geltend gemacht, die Leistungen der Pensionskasse seien nur mit 198,43 DM zu berücksichtigen, weil Leistungserhöhungen nach § 29 Abs. 2 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 c Satzung 1972 außer Betracht bleiben müßten. Hiermit hat sich das Landesarbeitsgericht nicht auseinandergesetzt, obgleich, wenn insoweit dem Kläger zu folgen wäre, auch von dem sonstigen Ergebnis des Berufungsgerichts her eine Differenz zugunsten des Klägers verblieben wäre.

2. Zu der Frage, welche fiktiven, von der Beklagten aufzubringenden Versorgungsleistungen der Kläger bei Unterbringung in der P -Angestellten-Pensionskasse erlangt hätte, haben die Parteien in erster Linie darüber gestritten, welches pensionsfähige Einkommen zugrunde zu legen ist.

a) Das Landesarbeitsgericht ist hierzu der Beklagten gefolgt, daß es nur auf die Bezüge ankomme, die der Kläger im Januar 1956 in Höhe von 650,--DM gehabt habe. Deshalb ergebe sich zum 31. Dezember 1971 nur eine Anwartschaft auf eine Rente von 217,99 DM.

Zu der Ansicht des Klägers, das pensionsfähige Einkommen sei nach seinen Bezügen im Dezember 1961 zu ermitteln, äußert sich das angefochtene Urteil nicht. Die Behauptung des Klägers, der Geschäftsführer der Beklagten habe ihm schon am 8. August 1963 erklärt, sein pensionsfähiges Einkommen betrage 17.160,--DM, hat das Landesarbeitsgericht als richtig unterstellt. Es hat jedoch angenommen, damit sei nur eine Auskunft erteilt worden, die keine rechtlichen Folgen für den Versorgungsanspruch gehabt habe. Selbst wenn aber dem Kläger tatsächlich ein pensionsfähiges Einkommen von 17.160,--DM zugesichert worden wäre, hätte sich ein solches

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 6 -

vertragliches Versprechen außerhalb der Satzung der Pensionskasse bewegt. Unstreitig sei auch der Kasse gegenüber nicht mitgeteilt worden, daß die späteren Gehaltsaufbesserungen das pensionsfähige Einkommen erhöhen sollten.

Mit Recht macht die Revision geltend, daß die Wertung der von dem Kläger behaupteten Erklärung über die Höhe des pensionsfähigen Einkommens nur als Auskunft und nicht als verbindliche Zusage gegen die Auslegungsgrundsätze der §§ 133, 157 BGB verstößt. Rechtlich verfehlt ist ferner die Annahme des Landesarbeitsgerichts, die Satzung der P -Angestellten-Pensionskasse habe es nicht erlaubt, das pensionsfähige Einkommen so zu bestimmen, wie es der Kläger behauptet hat. Im einzelnen gilt folgendes:

b) In § 15 Abs. 1 der bis zum 31. Dezember 1960 geltenden Satzung der P -Angestellten-Pensionskasse von 1952 und danach in § 14 Abs. 1 der Satzung der P -Pensionskasse war zwar bestimmt, daß pensionsfähiges Einkommen das Zwölffache des von einem Mitglied im Monat des Beginns seiner Mitgliedschaft bezogenen Bruttoeinkommens ist. § 15 Abs. 2 wie auch § 14 Abs. 2 ließen aber zu, das pensionsfähige Einkommen zu erhöhen, wenn sich die Bezüge erhöhten. Ob und inwieweit das Mitgliedunternehmen der Gehaltsentwicklung auch für die Versorgung Rechnung trug, lag von der Satzung her gesehen im Willen des jeweiligen Mitgliedunternehmens. Dieses mußte eine entsprechende Erklärung gegenüber der Pensionskasse geben. Wenn der Geschäftsführer der Beklagten am 8. August 1963 erklärt hat, das pensionsfähige Einkommen betrage 17.160,--DM, so konnte und mußte der Kläger nach den Maßstäben der §§ 133, 157 BGB das dahin verstehen, daß damit die Beklagte den von ihr zu bestimmenden Faktor "pensionsfähiges Einkommen" für die Bemessung der Versorgung festlegen wollte. Weshalb der Kläger annehmen mußte, der Geschäftsführer habe nur eine - unverbindliche - Auskunft geben wollen, ist weder dargetan noch ersichtlich. Der Kläger hat seit Beginn des Rechtsstreits behauptet, das pensionsfähige Einkommen sei 1963 von der Beklagten

- 7 -

auf 17.160,--DM beziffert worden. Insoweit hat sein Vortrag zwischen der Klageerhebung und der Zeit nach Zurückverweisung der Sache an das Landesarbeitsgericht entgegen dessen Auffassung nicht gewechselt. Für die Zeit nach der Zurückverweisung der Sache geht das Landesarbeitsgericht aber selbst davon aus, daß der Kläger sich auf eine vertragliche Zusicherung über die Höhe seines pensionsfähigen Einkommens berufen habe. Es leuchtet nicht ein, warum das Berufungsgericht dem nicht nachgegangen ist.

c) Soweit das Landesarbeitsgericht angenommen hat, die Zusage eines pensionsfähigen Einkommens von 17.160,--DM hätte sich außerhalb der Satzung der Pensionskasse bewegt, ist dies rechtlich nicht haltbar. Wie vorstehend schon dargestellt, konnten die Mitgliedunternehmen nach § 15 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 2 der Satzungen bei Gehaltserhöhungen das pensionsfähige Einkommen anpassen. Die Beklagte durfte daher, ohne über die Satzung hinauszugehen, die Gehaltserhöhungen berücksichtigen, die der Kläger seit 1956 erhalten hatte. Allenfalls die Begrenzung des pensionsfähigen Einkommens auf 12.000,--DM nach § 15 Abs. 3 der Satzung 1952 und auf 18.000,--DM nach § 14 Abs. 3 der Satzung 1961 hatte die Beklagte im Verhältnis zu den Pensionskassen dabei zu beachten. Das Landesarbeitsgericht meint offenbar, die Festlegung des pensionsfähigen Einkommens durch die Beklagte nütze dem Kläger deshalb nichts, weil eine entsprechende Mitteilung über die Aufbesserung des pensionsfähigen Einkommens nicht, wie es § 15 Abs. 2 Satzung 1952 bzw. § 14 Abs. 2 Satzung 1961 vorschreiben, an die Pensionskasse gelangt sei. Dabei hat das Landesarbeitsgericht nicht bedacht, daß die Beklagte nicht Mitgliedunternehmen und der Kläger nicht bei der Pensionskasse untergebracht war. Es ist nicht erkennbar, was unter diesen Umständen eine Mitteilung der Beklagten an die Pensionskasse für einen Sinn gehabt haben soll.

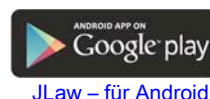
d) In der Revisionsverhandlung hat die Beklagte geltend gemacht, aus der nach § 15 Abs. 2 Satzung 1952 bzw. § 14

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Abs. 2 Satzung 1961 vorgeschriebenen schriftlichen Mitteilung an die Pensionskasse sei zu folgern, daß auch eine etwaige Erklärung der Beklagten gegenüber dem Kläger schriftlich hätte geschehen müssen. Die behauptete mündliche Zusage sei nicht bindend gewesen. Mit dieser Ansicht überspannt die Beklagte das, was sich für die vom Senat nach seinem Grundurteil gebotene Anwendung der Satzung ergibt. Die Pensionskasse, die einen größeren Mitgliederbestand hatte, benötigte von ihren Mitgliedunternehmen eine schriftliche Festlegung des pensionsfähigen Einkommens allein schon für einen ordnungsmäßigen Geschäftsbetrieb. Im Verhältnis zwischen den Parteien dieses Rechtsstreites bestand keine derartige technische Notwendigkeit, den Zusatz schriftlich festzulegen. Darüber hinaus würde die Beklagte grob rechtsmißbräuchlich handeln, wenn sie eine von ihr für erforderlich gehaltene Form nicht gewahrt hätte und dies dem um seine Altersversorgung ringenden Kläger, der immerhin 23 Jahre in ihren Diensten gestanden hat, nunmehr nach mehr als zehn Jahren entgegenhielte.

II. Das angefochtene Urteil mußte wegen der vorstehend dargelegten Mängel aufgehoben werden. Zugleich war die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, da dem Senat eine abschließende Entscheidung nicht möglich ist.

1. Der Kläger hat geltend gemacht, auf die noch offene und in der Tatsacheninstanz zu klärende Frage, welche Zusage ihm über das pensionsfähige Einkommen gegeben wurde, komme es nicht an. Es sei als Beginn der Mitgliedschaft der Monat Dezember 1961 anzunehmen und satzungsgemäß das damals erzielte Einkommen zu berücksichtigen. Darin kann dem Kläger jedoch nicht gefolgt werden.

Er läßt dabei das Grundurteil des Senats vom 16. März 1973 außer Betracht. Im Dezember 1961 hat er sich bereit erklärt, Mitglied der Pensionskasse Abteilung B zu werden. Damit ist der Lauf des tatsächlichen Versicherungsverhältnisses in Gang gesetzt worden. Das hat nichts mit der Frage zu tun, wie die Versorgung zu berechnen ist, die die Be-



klagte ihm 1959 versprochen hat und nach der der Kläger so zu behandeln ist, wie wenn er ab 1. Januar 1956 in die P Angestellten-Pensionskasse aufgenommen worden wäre. Für diese Versorgung fehlt jegliche Anknüpfung an das Einkommen, das der Kläger im Dezember 1961 erzielt hat.

2.a) Das Landesarbeitsgericht hat die Frage offengelassen, ob die Beklagte dem Kläger zugesichert hat, sein pensionsfähiges Einkommen betrage 17.160,--DM. Dem ist nunmehr nachzugehen und der persönlich haftende Gesellschafter der Beklagten muß vernommen werden. Sollten sich nach dessen Vernehmung noch Zweifel an der Zusage ergeben, so müßte das Landesarbeitsgericht in seiner Beweiswürdigung auch den Umstand einbeziehen, daß die Beklagte selbst und die Pensionskasse im früheren Stadium dieses Verfahrens von einer Rentenverpflichtung ausgegangen sind, die auf einem höheren pensionsfähigen Einkommen als 650,--DM beruht haben muß (vgl. Bl. 52, 64 ff. der Akten). Außerdem müßte das Landesarbeitsgericht in Erwägung ziehen, wie die Beklagte ihre Belastung steuerlich bewertet hat. In der Entscheidung vom 16. März 1973 hat der Senat zwar ausgeführt, daraus, ob und in welchem Umfange die Beklagte Rückstellungen bilden durfte oder gebildet hat, ergebe sich nichts darüber, welchen Inhalt die von ihr erteilte Versorgungszusage habe. Dies bezog sich auf die Frage, ob von einer Unterbringung des Klägers bei der Pensionskasse schon ab 1950 ausgegangen werden konnte. Dieser Satz über die Unbeachtlichkeit der steuerlichen Rückstellungen ist aber nur aufgestellt worden für den Fall, daß der Umfang der eingegangenen Verpflichtung eindeutig ist. Wenn insoweit Zweifel bestehen, kann zu den abzuwägenden gesamten Umständen auch gehören, wie der Arbeitgeber seine Verpflichtung steuerlich bewertet hat. Dabei ist auch folgendes zu bedenken: Steuerlich erlaubt sind Rückstellungen nur insoweit, wie ihnen Verpflichtungen gegenüber stehen. Ließe sich feststellen, daß die Rückstellungen nach einem höheren pensionsfähigen Einkommen und einer entsprechend höheren Versorgungsverpflichtung bemessen waren, als sie dem Kläger versprochen war, so würde das eine einleuchtende

Erklärung herausfordern.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 10 -

b) Andererseits scheint folgender Hinweis geboten: Wenn die vom Kläger behauptete Zusage erwiesen wird, dann sind nur die 17.160,--DM als pensionsfähiges Einkommen zu berücksichtigen und nicht der Höchstbetrag von 18.000,--DM, von dem der Kläger bei seinen Berechnungen ausgeht. Sache der Beklagten war es, das pensionsfähige Einkommen festzulegen, und wenn dies auf die genannte Höhe geschehen ist, kann der Kläger nicht ohne entsprechende Zusage von einem höheren Betrag ausgehen.

3. Aus dem Vorbringen der Parteien ergibt sich, daß neben der Höhe des pensionsfähigen Einkommens viele weiteren Fragen streitig sind oder unterschiedlich beurteilt wurden, die für die Berechnung der von der Beklagten geschuldeten Versorgung eine Rolle spielen. Das Landesarbeitsgericht hat sie nicht erörtert, weil sie, abgesehen von dem oben zu I 1 angeschnittenen Punkt, für nicht entscheidungserheblich hielt.

Da die weiteren Streitpunkte bisher im Hintergrund gestanden haben und es auch im erneuten Berufungsverfahren zunächst darauf ankommt, welches pensionsfähige Einkommen die Berechnung des Ruhegehalts bestimmt, sieht der Senat sich nicht in der Lage, verbindliche Hinweise für die Beurteilung des weiteren Streitstoffes zu geben. Er möchte jedoch, um damit vielleicht eine abschließende Entscheidung des Rechtsstreits zu ermöglichen, kenntlich machen, wie er nach dem vorliegenden Aktenbild zur Zeit die Streitfragen beantwortet hätte:

- a) Zur Höhe des zum 31.12.1971 erreichten Prozentsatzes erscheint die Ansicht der Beklagten zutreffend, weil der Steigerungsbetrag sich nach der Zahl der angefangenen Jahre, das sind dreizehn, bemißt.
- b) Für die Höhe der fiktiven Rente kann man nicht bei der am 31. Dezember 1971 erreichten Anwartschaft stehen bleiben. Es ist auch die in der Zeit vom 1. Januar 1972 bis 28. Februar 1973 mögliche Erhöhung anzusetzen.



- 11 -

c) Die Leistungserhöhungen, die in der Mitgliedsrente enthalten sind, muß der Kläger sich anrechnen lassen. Zu prüfen wäre aber, ob die fiktive Rente ebenfalls durch solche Leistungsteile aufzubessern wäre.

d) Zweifelhaft erscheint, ob der Kläger die Übergangsregelung, die am 29. März 1971 für die Umstellung der Satzung beschlossen worden ist, für sich in Anspruch nehmen kann. Insoweit ist zu bedenken, ob nicht die damit beabsichtigte Vereinheitlichung des tatsächlichen Mitgliederbestandes hier außer Betracht bleiben muß, weil die Satzung nur Berechnungsgrundlage für die Versorgung sein sollte.

gez.: Dr.Stumpf

Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Handrack

Jahnz

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

